

Zu guter Letzt

Die NGO noyb.eu erregt diesen Monat besonderes Aufsehen. Nicht nur wurden durch eine von ihr entwickelte Software Beschwerden wegen ihrer Cookie-Banner direkt an Unternehmen verschickt (dazu unser erster Beitrag in diesem Newsletter). Auch erhob sie Beschwerde mit anderen europäischen Datenschutz-Organisationen gegen die Gesichtserkennungssoftware Clearview AI vor den nationalen Datenschutzbehörden. Darüber hinaus müssen sich die Datenschutzbehörden mit Beschwerden gegen die internationale Plattform Locatefamily.com auseinandersetzen und auch der italienische Grüne Pass bereitet datenschutzrechtliche Probleme. Und aus Österreich kommt Neues zum Auskunftsanspruch.

- **Beschwerden europäischer Datenschutz-Organisationen gegen Clearview AI**

Europäische Datenschutz-Organisationen wie die noyb.eu, Privacy International und Homo Digitalis haben jüngst Beschwerden gegen das US-Unternehmen Clearview AI in Frankreich, Österreich, Italien, Griechenland und dem Vereinigten Königreich wegen Verstoßes gegen die DSGVO eingereicht. Die KI-gestützte Gesichtssuchmaschine von Clearview AI kann anhand von Personenfotos innerhalb weniger Sekunden weitere Fotos derselben Person in Verbindung mit vernetzten Quellen wie Social Media-Profilen zur Verfügung stellen. Sie greift dabei auf eine eigene biometrische Datenbank zurück, die sie durch Gesichtserkennungssoftware aufbaut. Insgesamt soll das Unternehmen so biometrische Daten von mehr als 3 Milliarden Menschen ohne deren Wissen oder Erlaubnis gesammelt haben – gegen die dadurch ermöglichte „Massenüberwachung“ richten sich die Beschwerden.

Die Entwicklung dieser Beschwerden ist mit Spannung zu beobachten. Es könnte hieraus nicht nur hervorgehen, wo Clearview AI in Europa genutzt wird. Auch könnten die Ergebnisse in die aktuellen Vorschläge zur KI-Regulierung einfließen. Die

Hamburger Aufsichtsbehörde hatte in einem konkreten Beschwerdeverfahren [schon im Januar](#) aufgrund fehlender Einwilligung die Löschung der Daten des Beschwerdeführers angeordnet.

- **Österreichischer OGH zum Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO**

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat in einem Verfahren über den Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO gleich zweifach über datenschutzrechtliche Aspekte entschieden (Entscheidung vom 18.02.2021, Gz. 6Ob127/20z, [hier abrufbar](#)). Zum einen stellte der OGH fest, dass für datenschutzrechtliche Auskunftsbegehren nach Art. 79 DSGVO zwei Verfahrenswege offenstehen: Der Betroffene könnte sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, daneben aber auch den Auskunftsanspruch über den Zivilrechtsweg durchsetzen. Zum anderen entschied der OGH, dass die im Verfahren in Rede stehenden Informationen personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind. Konkret hatte der Beklagte, ein Postdienstleister, neben Adressdaten des Klägers auch marketing-relevante Informationen und Einschätzungen verarbeitet. Diese statistischen Einschätzungen, etwa dass der Kläger „investmentaffin“, „bioaffin“ und „Heimwerker“ sei, seien als Einschätzungen und Urteile über die Person auch unabhängig von ihrem tatsächlichen Wahrheitsgehalt personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, auf die der Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO anwendbar ist.

- **Niederlande: Bußgeld i.H.v. 525.000 Euro und Verpflichtung zur Benennung eines Vertreters**

Die internationale Plattform Locatefamily.com ermöglicht es, den Kontakt zu Familienmitgliedern wiederherzustellen oder neue Bekanntschaften zu knüpfen. Hierfür greift sie auf einen Katalog mit Kontaktdaten zurück. Um als Nutzer auf diesen Zugriff zu haben, ist weder eine Registrierung noch eine andere Form des Beziehungsnachweises zur Person, deren Daten abgefragt werden, erforderlich. Hiergegen waren bei der niederländischen sowie anderen nationalen Datenschutzbehörden zahlreiche Beschwerden eingegangen. Die Kontaktdaten der betroffenen Personen sollen ohne ihr Wissen auf der Website veröffentlicht worden sein. Die

Beantragung der Löschung war den Betroffenen nicht ohne weiteres möglich, die Plattform verfügt über keine Vertretung in der EU. Die Datenschutzbehörde in den Niederlanden hielt fest, dass internationale Unternehmen ohne Niederlassung in der EU dazu verpflichtet sind, einen in der EU niedergelassenen Vertreter zu benennen, sollten sie geschäftlich in der EU tätig sein und hierfür personenbezogene Daten verarbeiten. Schon das Fehlen eines solchen Vertreters genügte für die Verhängung des [Bußgelds](#) in Höhe von 525.000 Euro.

- **Polen: Bußgeld i.H.v. 250.000 Euro**

In Polen wurde ein [Bußgeld](#) von 250.000 Euro gegen das Medien- und Telekommunikationsunternehmen Cyfrowy Polsat S.A. aufgrund verschiedener Datenpannen verhängt. Immer wieder ging die postalische Korrespondenz mit Kundendaten inkl. Rechnungen und vertraglichen Informationen verloren oder wurde an die falschen Adressaten zugestellt. Die Datenschutzbehörde stellte fest, das Unternehmen habe es versäumt, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung der Daten umzusetzen. Auch, wenn die Pannen vom beauftragten Lieferunternehmen verursacht worden seien, sei es Pflicht des Unternehmens als Verantwortlichem, Schutzvorrichtungen zu implementieren. Zudem hatte Cyfrowy Polsat die Datenschutzbehörde und die Betroffenen erst mit zwei- bis dreimonatiger Verzögerung informiert und daher auch gegen die Meldepflicht binnen 72 Stunden verstoßen.

- **Italien und Corona: Dekret zum „Grünen Pass“ verstößt gegen die DSGVO**

Im April 2021 verabschiedete die italienische Regierung ein Gesetzesdekret, mit dem Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eingeführt wurden. Neben der Möglichkeit eines „Grünen Passes“, der dem Bürger nach erfolgreicher Impfung, Genesung oder negativem Testergebnis gewisse Freiheiten zugesteht, sollten auch technische Spezifikationen zur Gewährleistung der Interoperabilität dieses Grünen Passes mit der nationalen Plattform und solcher anderer EU-Mitgliedstaaten erlassen werden. Weiterhin sollte die Ausstellung dieser Pässe vorübergehend auch durch private

Gesundheitseinrichtungen, Apotheken, Allgemeinmediziner und frei gewählte Kinderärzte möglich sein.

Die [italienische Datenschutzbehörde](#) stellte nun fest, dass die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen nicht hinreichend berücksichtigt und auch nicht die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes getroffen worden seien. So sei etwa versäumt worden, die Datenschutzbehörde zu konsultieren und der Grundsatz der Datenminimierung nicht eingehalten worden. Informationen zur spezifischen Situation der betroffenen Person – ob sie geimpft ist, genesen ist oder negativ getestet wurde – seien nicht erforderlich. Es reichten persönliche Daten, die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlich sind, eine eindeutige Identifizierung des Zertifikats und das Ablaufdatum des Zertifikats. Darüber hinaus sei auch der Grundsatz der Transparenz verletzt. Es sei weder festgelegt, wer der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist, noch, wer die Zertifizierung aus welchen Gründen überprüfen kann oder welche Institution die Plattform für die Grünen Pässe betreibt. Auch die Grundsätze der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit seien nicht berücksichtigt worden.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de